

# **Amtliche Bekanntmachung**

## **Genehmigung**

### **2. Änderung des Bebauungsplans Wohngebiet „Am Kronberg“ der Gemeinde Westhausen**

Die von der Gemeinde Westhausen am 04.05.2020 mit Beschluss Nr.: Ö 09/02/20 als Sitzung beschlossene

#### **2. Änderung des Bebauungsplans Wohngebiet „Am Kronberg“ der Gemeinde Westhausen**

wurde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Bescheid des Landratsamtes Hildburghausen vom 13.02.2020, Az.: **III-63/2/Koo/189/20** genehmigt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Wohngebiet „Am Kronberg“ der Gemeinde Westhausen einschließlich Begründung werden ab sofort in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Bauverwaltung, OT Heldburg, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg, während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

#### **Hinweise auf Rechtsfolgen:**

Verstöße wegen der Verletzung der in der Thüringer Kommunalordnung (§ 21 ThürKO) enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, müssen innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Westhausen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemäß § 233 Abs. 2 BauGB wird auf die seit dem 01. Januar 2007 geltende Fristenregelung des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Westhausen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Heldburg, 25.09.2020

gez. Neundorf  
Bürgermeister

Siegel